



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

145. Erkenntniß des Hofgerichts vom 3. Juni 1847 in Sachen des Einliegers Schmiedeskamp zu Knetterheide, Imploraten etc. gegen die Wittwe Colona Fricke das., Imploratin, puncto ususfructus.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

einen Ort Wiskwachs von 2 Haufen Heues zu stellen und er daneben 2 Kühe und 1 Kalb 2 Schweine zustehendlich und 2 Fasel-schweine mank seinen Kühen und Schweinen weiden und zu freier Mast gehen lassen, und er das Leibzuchtshaus auf dem Hofe nach Leibzuchtsrechte, wie in der Grafschaft Lippe gewöhnlich, zustellen soll, und er dazu ihren Acker die 4 Morgen Landes gleich den seinen zubereiten, das Korn führen in das Feld mit dem Heu zufahren. Diweil nun noch das Korn so eingeerntet vorhanden, sollen sie das in gleiche Theile theilen und davon Zehenden, Zinsen und Schulden itziges Jahrs aufgekomen, bezahlen und entrichten. Zudem soll Thies Krome die Helft alles Viehs angesehen er das von Luirdechen Cothmann um seinen Pfennig gekauft zuvor abnehmen, und die andere Helfte sollen sie ingleichen mit der Wintersaat, so ist im Felde vorhanden, theilen und von der letzteren Helfte ist der Wittve ein Kuh und ein Schwein zu vorn abzugeben bewilliget. Nachdem auch einige Schuld in den Gütern befunden hat, Thies Krome dieselbige ohne Zuthun zu entrichten angenommen, jedoch soll und will ihm seine Stiefmutter darzu Zusteuer thun 3 Schfl. Rocken und 3 Schfl. Gersten; und überdas, das alle seyn ihm 2 Florin und 2 Mark, so er vor ein Schwein verkauft zu behalten nachgelassen. Ohne Gefehrd und Exception seyn dieser Reccess unter meinem Christoph von Donope hierunter angefestenden Piziere zwo eines Inhalts verfertiget, Jeder Parthie sich darnach zu richten einzustellen. Verhandelt und geben nach der Geburt Christi 1541 Jahr *luciae virg.*

N^o 145.

In Sachen des Einliegers Friedrich Schmiedeskamp zu Knetterheide, Imploraten m. Recurrenten gegen die Wittve Colona Fricke Nr. 17 daselbst, Implorantin m. Recursin

pcto. ususfructus,

erkennen Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ic. für Recht: daß der Bescheid des Hofgerichts vom 8. Apr. v. J. unter Verwerfung des dawider ausgeführten anderweiten Recurses zu bestätigen und Recurrent in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen sey. Wie Wir hiermit bestätigen und verurtheilen.

V. A. W.

Erkannt am Generalhofgerichte den 5. May und eröffnet Detmold den 3. Juni 1847.

Entscheidungsgründe.

Gegen den am 31. März v. J. erlassenen Bescheid des Amts

Schötmay hat der Recurrent am 6. April v. J. den Recurs eingewandt, welcher durch den Hofgerichtsbescheid vom 8. ej. zurückgewiesen ist. Die gegen beide Bescheide gerichtete anderweite Recursführung wurde zeitig, am 11. May v. J., übergeben und zur Verhandlung zugelassen. Der Recurrent hat seine Beschwerde darin gesetzt: daß die Klage verworfen und nicht vielmehr auf den Beweis derselben erkannt sey.

Die Begründung der Beschwerde hängt davon ab, ob die Klage auf einen rechtsbeständigen, wenn auch noch erst zu erweisenden Vertrag gestützt ist.

Die angebliche Vereinbarung darüber: daß Recursin die Leibzucht beziehen und dem Recurrenten die Stätte abtreten wolle, ist bisher aus dem Gesichtspunkte eines Leibzuchtscontracts aufgefaßt und für ungültig erachtet, weil dabei die Bestimmung des §. 9 der Leibzuchtsordnung von 1781 nicht berücksichtigt sey. Kenes Gesetz lasse zwar eine außergerichtliche Vereinigung über die Leibzucht zu, verlange aber nichts destoweniger eine Anzeige und eine Untersuchung beim Amte, woran es in diesem Falle gänzlich fehle.

Allein die ganze Leibzuchts-Ordnung von 1781 hat nur eine solche Leibzucht zum Gegenstande, welche einem Colon oder Interimswirth für die gute Bewirthschaftung eines bäuerlichen Colonats zugestanden wird; eine Leibzucht, bei welcher eine *successio anticipata* erfolgt, wo der Colon das Gut abtritt, als wenn er gestorben wäre und der Anerbe so antritt, wie er bei dem Tode des Coloni eingetreten seyn würde. Bei einer solchen Abtretung muß Alles nach den Grundsätzen eines Successionsfalls beurtheilt werden und nicht nach denen eines Contrats.

Runde, über die Leibzucht auf Bauerngütern. Abs. 2. §. 2 — 12.

Bei diesen Leibzuchten kam 1781, vor Aufhebung des Guts- und Leibeigenthums, das gutherrliche Interesse wesentlich in Betracht und machte eine *causae cognitio* des Amts nöthig.

Von einer solchen Leibzucht im Sinne des Landesgesetzes kann hier überall keine Rede seyn. Denn der Recurrent ist kein Anerbe des Fricke'schen Colonats; er will dasselbe weder als Colon noch als Interimswirth übernehmen; er hat erklärt, daß die Recursin das Eigenthum desselben behalten solle und dieses erst nach ihrem Tode nicht auf den Recurrenten, sondern auf ihren Enkel übergehen werde. Es liegt daher der §. 9 der Leibzuchtsordnung von 1781 außer aller Anwendung. Käme derselbe aber auch in Betracht, so hätte doch das Amt ohne genügende Gründe den Leibzuchtsvertrag nicht verworfen können, sondern es hätte dasselbe alsdann zuvörderst die Wahrheit der Willensäußerungen und die Erfordernisse der Gültigkeit der Uebereinkunft prüfen und dann bestätigen oder die Bestätigung verweigern müssen. Es leuchtet ein, daß die von der Recursin

behauptete überall nicht zur Ausführung gekommene Absicht des Recurrenten, nach Amerika auszuwandern zu wollen, noch keine solche hinreichende Veranlassung gewesen seyn würde die Uebereinkunft hier für ungültig zu erklären.

Daher muß man von den landesgesetzlichen Bestimmungen über Leibzüchter gänzlich hinwegsehen und untersuchen, ob Recurrent die vertragsmäßige Errichtung eines Ususfructus behauptet hat?

Es leidet keinen Zweifel, daß die Eingehung eines Vertrags, wodurch ein Nießbrauch bedungen wird, keiner besonderen Förmlichkeiten bedarf, daß jeder Rechtsfähige eine Personalservitut erwerben kann und daß die Parteien die persönlichen Eigenschaften zur Abschließung eines Vertrags besitzen. Anders verhält es sich aber mit der Vollständigkeit und Bestimmtheit des Vertrags, daran fehlt es in mehr als einer Hinsicht. Denn an sich liegt in der Erklärung der Recursin, dem Recurrenten die Stätte abtreten zu wollen, noch nicht die Bewilligung, daß Recurrent die Früchte derselben für sich beziehen und die Stätte, unbeschadet der Substanz, gebrauchen solle. Der Ausdruck: Nießbrauch oder Ususfructus kommt in der Klage nicht vor. Daraus, daß die Recursin sich einige Gegenstände als Leibzucht vorbehalten hat, läßt sich noch nicht auf einen, in Ansehung der übrigen Grundstücke dem Recurrenten zugestandenen Nießbrauch schließen, weil derjenige, welcher auf die Leibzucht weicht, der Regel nach etwas ganz Anderes, das Eigenthum, nicht den Fruchtgenuß abtritt. Eine Abtretung der Stätte ohne nähere Angabe kann sehr wohl als eine Verwaltung zum Besten des Eigenthümers gedacht werden. Der Recurrent hat dieses selbst anerkannt, wenn er das qu. Rechtsgeschäft bald ein leibzuchtsähnliches, bald Ususfructus und bald Administration nennt. Das sind in ihren nothwendigen Voraussetzungen und rechtlichen Folgen wesentlich verschiedene Rechtsgeschäfte. Recurrent ist sich nicht deutlich bewußt gewesen, welchen Vertrag derselbe hat eingehen wollen.

Sodann sucht man vergebens in der Klage die Angabe darüber, ob die Dauer des fraglichen Fruchtgenusses so lange bedungen sey, bis der Recurrent sterben würde. Von selbst würde sich auch das nicht verstehen, sondern von dem ausgesprochenen beiderseitigen Willen der Contrahenten abhängen. Ohne eine Vereinbarung rücksichtlich der Dauer würde man nur eine widerruflicher Weise geschehene Abtretung eines Fruchtgenusses annehmen dürfen.

Nirgend ist endlich behauptet, welche Verbindlichkeiten seiner Seits der Recurrent übernommen haben soll. Auch hierin und noch in mancher anderen Beziehung ist der Vertrag dunkel und unvollständig. Dem Recurrenten ist das nicht entgangen; er hält das fragliche Rechtsgeschäft noch nicht für schlüssig, weil er in der Klage darauf angetragen hat, diejenigen Punkte, welche einer genauern

Feststellung bedürfen möchten, solle das Amt nach Maßgabe anderer Leibzuchtsregulirungen amtlich verschreiben. Dazu hat aber die Recursin ihre Zustimmung nicht gegeben, sie braucht rücksichtlich der ungewissen Punkte ihren mangelnden Willen nicht durch das Amt ergänzen zu lassen. Das Amt würde ohnehin dazu außer Stande seyn, weil es sich nach anderen Leibzuchtsregulirungen, deren Analogie hier nicht paßt, nicht richten kann.

Diesemnach sind nur Tractaten, unbestimmte Erklärungen über ein erst zu begründendes, gegenseitiges Rechtsverhältniß behauptet, welche, weil noch kein vereinigter Wille vorhanden ist, keine Wirkung haben und daher nicht zum Beweise verstellt werden können.

Hieraus ergibt sich die Bestätigung der früheren Bescheide und der Verurtheilung des Recurrenten in die Kosten dieser Instanz von selbst.

N^o 146.

Extractus aus Landtags-Acten vom 8. May 1587.

Zum vierten befinden Se. Gnaden daß auch sonsten in andere Wege die Meyergüter durch derselben Besitzer zu Grunde verderbet würden, theils unter andern, daß die Meyer die Güter zeitlicher verließen, als ihre Nothdurft erforderte und mehr als die gewöhnliche Leibzucht von den Gütern abkäme, theils auch ließen (sie) viel darauf gehen und gedächten ihnen bleibe gleichwohl die Leibzucht frei.

Stände-Resolution:

lassen sie sich gefallen, daß den Meyern nicht gestattet werde ihre Meyergüter zu verlassen und andern übergeben ehe und zuvor Alters oder Unermögenheit halber sie dazu genöthiget und verurtheset werden.

N^o 147.

Wir Rudolph Graf und Edler Herr zur Lippe &c. urkunden und bekennen hiermit, nachdeme unseres Herrn Bettern Graf Friedrich Adolphs Liebden nebst uns wahrgenommen, wie wir wegen gar zu früher Beziehung der Leibzucht zum öftern unsers Erbtheils von unsern Unterthanen defraudirt wurden und deswegen solchen unseren Schaden hinführo abzukehren vor einigen Jahren schlußig geworden, daß wann ein Leibzüchter oder Leibzüchterin mit Tod abgehen würde, daß dann der Erbtheil eben so hoch, als wann sie auf dem Meyerhof gestorben, getheidiget und bezahlet werden sollte, und obschon unsere Unterthanen in dem Freyenhagen zur Wimbeck vermöge ihrer von uns confirmirten statuta sowohl Weinkauf als Erbtheil nach Proportion ihrer Güter geben und entrichten müssen,